

Az.: 7/5610-01/24+28/juwi AG WEA 01-03

Öffentliche Bekanntmachung gemäß § 10 Abs. 3 und 4 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BlmSchG) in Verbindung mit den §§ 8 bis 10 der Neunten Verordnung zur Durchführung des BlmSchG (9. BlmSchV) der Kreisverwaltung Donnersbergkreis, Untere Immissionsschutzbehörde zum Antrag auf Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb von drei Windenergieanlagen in den Gemarkungen Gehrweiler und Gundersweiler

Die Firma juwi AG, Energie-Allee 1, 55286 Wörrstadt hat bei der Kreisverwaltung Donnersbergkreis eine Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb von drei Windenergieanlagen (WEA 01-03) im Rahmen des Windparks Gundersweiler 2 auf den Flurstücken Plan-Nrn. 905, 907 und 909 in der Gemarkung Gehrweiler (WEA 01) sowie auf den Flurstücken Plan-Nrn. 630, 631 und 635 (WEA 02) und 600, 601 und 602 (WEA 03) in der Gemarkung Gundersweiler, Verbandsgemeinde Nordpfälzer Land, beantragt.

Gegenstand des Antrages sind die Errichtung und der Betrieb von drei Windenergieanlagen des Typs Vestas V150 mit einer Nabenhöhe von 2x 125 m sowie einmal 166 m, 150 m Rotordurchmesser, max. 200 m bzw. 241 m über Geländeoberkante (GOK) Gesamthöhe und einer Nennleistung von je 5,6 MW. Die Inbetriebnahme der Windenergieanlagen ist für das 3. Quartal 2022 geplant.

Das Vorhabengebiet liegt innerhalb eines Sondergebietes Windenergie des rechtskräftigen Teilflächennutzungsplans der Verbandsgemeinde Nordpfälzer Land. Das Vorhaben bedarf einer Genehmigung nach §§ 4, 6 und 19 des Bundes-Immissionsschutzgesetz (BlmSchG) in Verbindung mit Nr. 1.6.2, Verfahrensart V des Anhangs zur vierten Verordnung zur Durchführung des BlmSchG (4. BlmSchV). Auf Antrag des Vorhabensträgers soll die Genehmigung nach § 19 Abs. 3 BlmSchG in einem förmlichen Verfahren nach § 10 BlmSchG erteilt werden.

Der Antragsteller hat zudem rein vorsorglich nach § 7 Abs. 3 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung beantragt. Die Kreisverwaltung Donnersbergkreis hält das Entfallen einer gesonderten Prüfung auch für zweckmäßig. Für das Vorhaben besteht daher eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung, sodass gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 1 c der 4. BlmSchV im förmlichen Genehmigungsverfahren mit Öffentlichkeitsbeteiligung zu entscheiden ist. Ein UVP-Bericht wurde vorgelegt.

Für das Verfahren und die Entscheidung über die Erteilung einer Genehmigung gemäß dem oben genannten Antrag ist nach § 1 Abs. 1 der Landesverordnung über Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Immissionsschutzes (ImSchZuVO) in der derzeit geltenden Fassung die Kreisverwaltung Donnersbergkreis als Untere Immissionsschutzbehörde zuständig.

Für die genannten Rechtsgrundlagen ist der Wortlaut der jeweils geltenden Fassung maßgeblich.

Das geplante Vorhaben wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BlmSchG öffentlich bekannt gemacht.

Nach § 9 Abs. 1 Nr. 3 der 9. BlmSchV muss die Bekanntmachung auch die Bezeichnung der für das Vorhaben entscheidungserheblichen Berichte und Empfehlungen, die der Genehmigungsbehörde zum Zeitpunkt des Beginns des Beteiligungsverfahrens vorliegen, enthalten. Hierzu gehören neben dem UVP-Bericht vom 03.06.2020 insbesondere:

Antragsunterlagen, unterteilt nach Kapiteln:

0. Deckblatt, Inhaltsverzeichnis, Kurzbeschreibung, Erklärung zur Offenlage
1. Antrag auf Genehmigung einer Anlage nach BImSchG inkl. Beiblatt Kosten, Herstellkosten Vestas
2. Verzeichnis der Unterlagen
3. Anlagedaten, Allgemeine Beschreibung der Windenergieanlage, Übersichtszeichnung, Ansicht Maschinenhaus, Ansicht Turm, Prinzipieller Aufbau- und Energiefluss
4. Gehandhabte Stoffe, Angaben zu wassergefährdenden Stoffen, Umgang mit wassergefährdenden Stoffen, Sicherheitsdatenblätter
5. Betriebsablauf/ Einleiterdaten
6. Verzeichnis der Emissionsquellen
7. Verzeichnis der lärmrelevanten Aggregate, Schallgutachten (Büro Pies) vom 08.04.2020, ergänzt um Nachtrag vom 02.09.2020, Herstellerbescheinigung Schallprognose CHT, Anlage A und B mit Lageplan, Technische Beschreibung Sägezahn hinterkanten
8. Störfall-VO: Angaben zum Betriebsbereich, Vestas Einschätzung zur StörfallVO
9. Angaben zu den Abfällen, Abwasserentsorgung, Angaben zum Abfall
10. Angaben zum Arbeitsschutz, Allgemeine Angaben Arbeitsschutz, Avanti Fall Protection System, Service-Lift, Spezifikation Notbeleuchtung, Evakuierungs-, Flucht- und Rettungsanweisungen, Beiblatt zu Formular 10
11. Angaben zum Brandschutz, Allgemeine Beschreibung Brandschutzkonzept, Generisches Brandschutzkonzept, Vestas zu Dokumentengültigkeit V150
12. Naturschutz und Landschaftspflege: Inhaltsverzeichnis Kap. 12 Landschaftspflege, Naturschutz und Landschaft,
 - UVP-Bericht, L.A.U.B. Ing.-Gesellschaft mbH vom 03.06.2020,
 - Fachbeitrag Naturschutz mit Plänen, L.A.U.B. Ing.-Gesellschaft mbH vom 03.06.2020,
 - Sichtbarkeitsanalyse ZVI, juwi AG vom 12.05./13.05.2020,
 - Ornithologisches Fachgutachten zum geplanten WEA-Standort Gundersweiler II, BFL Büro für Faunistik und Landschaftsökologie vom 30.04.2020, Rev. 1 vom 05.10.2020
 - Fachgutachten zum Konfliktpotenzial Fledermäuse und Windenergie am geplanten WEA-Standort Gundersweiler II, BFL Büro für Faunistik und Landschaftsökologie vom 11.03.2020,
 - Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP), L.A.U.B. Ing.-Gesellschaft mbH vom 03.06.2020, Rodungsübersicht, Antrag auf freiwillige UVP,
13. Anlagen: Anlage 1: Ansprechpersonen, Anlage 2: Anlagen- und Betriebsbeschreibung, Anlage 3: Schematisches Fließbild
14. Bauunterlagen: Inhaltsverzeichnis Kap. 14 Bauunterlagen, Antrag auf Baugenehmigung inkl. Beiblatt Kosten, Bauvorlageberechtigung, Eigentümerverzeichnis, Karten und Pläne (TK, Übersicht, Lageplan und Detailpläne), Übersichtszeichnung der WEA, Abstandsflächenberechnung, Rückbaukosten & Verpflichtungserklärung, Baugrunduntersuchung: Geotechnischer Bericht, WPW Geoconsult Südwest vom 19.06.2020, Turbulenzgutachten: Gutachten zur Standorteignung von Windenergieanlagen, I17-Wind Kurzfassung, Rev. 01 vom 19.10.2020, Kipphöhenberechnung
15. Schattenwurfgutachten, juwi AG, Rev. 01 vom 28.08.2020, Beschreibung Schattenwurf-Abschaltssystem
16. Luftfahrthindernis: Daten zur luftrechtlichen Prüfung, Standortkoordinaten, AVV 2020_Kennzeichnung, Tages- und Nachtkennzeichnung, Allg. Spezifikation für Gefahrenfeuer
17. Eiswurf und Blitzschutz: Beschreibung Blitzschutz und EMV, Allg. Eiserkennung (VID), Gutachten zum Eisdetektorsystem, Gutachten Integration des BLADEcontrol
18. Typenprüfung, Prüfbericht Fundament NH 125m, Prüfbericht Stahlurm NH 125m, Prüfbericht Hybridurm NH 166m

Zum Zeitpunkt 27.01.2021 vorliegenden Stellungnahmen aus dem Verfahren:

- Kreisverwaltung Donnersbergkreis
Abt. 3 – Ordnung und Verkehr vom 12.08.2020
Abt. 3 – Brandschutzdienststelle vom 12.08.2020
Abt. 6 – Untere Landesplanungsbehörde vom 17.12.2020
Abt. 7 – Untere Naturschutzbehörde vom 02.12.2020
Abt. 9 – Finanzen vom 12.10.2020
- Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd – Regionalstelle Wasser-, Abfallwirtschaft, Bodenschutz vom 26.08.2020
- Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr vom 28.08.2020
- Landesbetrieb Mobilität – Fachgruppe Luftverkehr vom 03.09.2020
- Landesbetrieb Mobilität Worms vom 26.08.2020
- Forstamt Donnersberg vom 16.09.2020
- Landwirtschaftskammer Rheinland-Pfalz vom 14.09.2020
- Verbandsgemeinde Nordpfälzer Land vom 04.12.2020
- Ortsgemeinde Gundersweiler vom 30.10.2020
- Ortsgemeinde Gehrweiler vom 01.10.2020
- Ortsgemeinde Imsweiler vom 16.10.2020
- Ortsgemeinde Winnweiler vom 31.08.2020
- Ortsgemeinde Schweisweiler vom 02.09.2020
- Ortsgemeinde Höringen vom 02.09.2020
- Pfalzwerke Netz AG vom 31.08.2020
- Landesjagdverband RLP vom 25.09.2020
- GNOR vom 22.09.2020
- Pollichia vom 24.09.2020
- Deutscher Wanderverband, Landesverband RLP vom 28.08.2020

Der Genehmigungsantrag mit den oben aufgeführten Unterlagen einschließlich der Gutachten und dem UVP-Bericht kann in der Zeit vom 15.02.2021 bis zum 18.03.2021 in den folgenden Dienststellen während der üblichen Dienstzeiten eingesehen werden:

Kreisverwaltung Donnersbergkreis

Untere Immissionsschutzbehörde

Ansprechpartnerinnen: Fr. Barbarino, Fr. Orschau, Fr. Steingaß

Uhlandstraße 2

67292 Kirchheimbolanden

Telefon: 06352/710-143, -144 oder -254

Öffnungszeiten:

- Montag, Dienstag und Mittwoch: 8:00 – 12:30 Uhr und 14:00 – 16:00 Uhr
- Donnerstag: 8:00 – 12:30 Uhr und 14:00 – 18:00 Uhr
- Freitag: 8:00 – 12:00 Uhr

sowie

Verbandsgemeindeverwaltung Nordpfälzer Land

Fachbereich 3 – Natürliche Lebensgrundlagen und Bauen, Zimmer 36

Ansprechpartner: Hr. Böhmer,

Bezirksamtsstraße 7

67806 Rockenhausen

Telefon: 06361/451-301

Öffnungszeiten:

- Montag und Dienstag: 8:00 – 16:00 Uhr

- Donnerstag: 8:00 – 18:00 Uhr
- Mittwoch und Freitag: 8:00 – 12:00 Uhr

sowie

Verbandsgemeindeverwaltung Winnweiler
Referat 2 – Bauverwaltung, Gebäude 2, Raum 2-101
Ansprechpartner: Hr. Schreiber
Jakobstraße 29
67722 Winnweiler
Telefon: 06302/602-50

Öffnungszeiten:

- Montag bis Freitag: 8:00 – 12:00 Uhr
- Montag bis Mittwoch: 13:00 – 16:00 Uhr
- Donnerstag: 13:00 – 17:30 Uhr

sowie

Verbandsgemeindeverwaltung Otterbach-Otterberg
Abteilung III – Bauliche Infrastruktur
Ansprechpartner: Hr. Schmitt
Konrad-Adenauer-Straße 19
67731 Otterbach
Telefon: 06301/607-311

Öffnungszeiten:

- Montag bis Freitag: 8:00 – 12:00 Uhr
- Montag und Dienstag: 14:00 – 16:00 Uhr
- Donnerstag: 14:00 – 18:00 Uhr

Es wird darauf hingewiesen, dass aufgrund der Corona-Pandemie eine Einsichtnahme bei den oben aufgeführten Dienststellen nur unter vorheriger telefonischer Terminvereinbarung sowie unter Einhaltung der aktuell geltenden Abstands- und Hygienevorschriften erfolgen kann.

Dieser Bekanntmachungstext, der UVP-Bericht und die entscheidungserheblichen Berichte und Empfehlungen, die der Genehmigungsbehörde zum Zeitpunkt des Beginns des Beteiligungsverfahrens vorliegen, sind während des genannten Auslegungszeitraums über das länderübergreifende UVP-Portal unter <https://www.uvp-verbund.de> verfügbar. Maßgeblich ist gemäß § 8 Abs. 1 Satz 4 der 9. BImSchV der Inhalt der ausgelegten Unterlagen.

Diese öffentliche Bekanntmachung wird auch im Internet auf der der Homepage der Kreisverwaltung Donnersbergkreis unter www.donnersberg.de, Aktuelles, Bekanntmachungen, Bekanntmachungen der unteren Immissionschutzbehörde zur Verfügung gestellt.

Weitere Informationen (z. B. Stellungnahmen der Fachbehörden), die für die Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens von Bedeutung sein können und der Behörde erst nach Beginn der Auslegung vorliegen, werden der Öffentlichkeit nach den Bestimmungen über den Zugang zu Umweltinformationen zugänglich gemacht.

Einwendungen gegen das Vorhaben können gemäß § 12 Abs. 1 Satz 2 9. BImSchV während der Auslegungsfrist und bis einen Monat nach **Ablauf der Auslegungsfrist (bis zum Ablauf des 19.04.2021)** schriftlich bei den genannten Auslegungsstellen oder elektronisch (abarbarino@donnersberg.de) erhoben werden. Mit Ablauf der Einwendungsfrist

werden alle Einwendungen für das Genehmigungsverfahren ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Einwendungen, die von mehr als 50 Personen entweder auf Unterschriftenlisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Einwendungen), müssen einen Unterzeichner mit seinem Namen, seinem Beruf und seiner Anschrift als gemeinsamen Vertreter der übrigen Unterzeichner bezeichnen. Gleichförmige Einwendungen, die diese Angaben nicht deutlich sichtbar auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite enthalten, sowie Einwendungen mit fehlender oder unleserlichen Namen oder Adressangaben, werden nicht berücksichtigt.

Gemäß § 12 Abs. 2 der 9. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV) vom 29. Mai 1992 (BGBl. I S. 1001), zuletzt geändert durch Art. 1 V v. 08. Dezember 2017, BGBl. I S. 3882 sind die Einwendungen dem Antragsteller und, soweit sie deren Aufgabenbereich berühren, den nach § 11 der 9. BImSchV beteiligten Behörden bekannt zu geben. Auf Verlangen der Einwenderin oder des Einwenders werden deren/dessen Name und Anschrift vor der Bekanntgabe unkenntlich gemacht, wenn diese zur ordnungsgemäßen Durchführung des Genehmigungsverfahrens nicht erforderlich sind.

Gemäß § 10 Abs. 6 BImSchG kann die Genehmigungsbehörde auf Grund einer Ermessensentscheidung nach Ablauf der Einwendungsfrist die rechtzeitig gegen das Vorhaben erhobenen Einwendungen mit dem Antragsteller und denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, in einem Erörterungstermin erörtern. Der Erörterungstermin der form- und fristgerecht erhobenen Einwendungen, soweit dies für die Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen von Bedeutung sein kann, wird auf **Mittwoch, den 14.07.2021, 14.00 Uhr** bei der Kreisverwaltung Donnersbergkreis im Großen Sitzungssaal, festgesetzt.

Die form- und fristgerecht erhobenen Einwendungen zum Antrag auf eine immissionsschutzrechtliche Genehmigung werden auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert. Der Erörterungstermin ist öffentlich. Im Einzelfall kann aus besonderen Gründen die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden. Erörtert wird das Vorhaben mit dem Antragssteller, den beteiligten Behörden und den Personen, die form- und fristgerecht Einwendungen erhoben haben.

Gemäß § 10 Abs. 4 Ziffer 4 BImSchG kann die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Kirchheimbolanden, 27.01.2021
Kreisverwaltung Donnersbergkreis

(Rainer Guth)
Landrat